

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Baubewilligungen

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
baubewilligungen@ag.ch  
www.ag.ch/bvu

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

Tellistrasse 67, 5001 Aarau  
landwirtschaft.aargau@ag.ch  
www.ag.ch/landwirtschaft

Mai 2014 / letztmals rev. September 2021

---

## Merkblatt Pferd und Raumplanung

---

	<b>Landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 5 oder 7 BGG</b>	<b>Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbegrenze</b>	<b>Hobbymässige Pferdehaltung (Freizeitlandwirtschaft)</b>
<b>Neue Bauten und Anlagen</b>	ja	nein <sup>1</sup>	nein
<b>Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen</b>	ja	ja	ja, sofern das Umnutzungsobjekt nahe beim Wohnhaus liegt und eine tierfreundliche Haltung gewährleistet ist (Einzelboxen sind erlaubt) <sup>2</sup>
<b>Für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen wie Allwetterausläufe, Mistlager und Zäune</b>	ja	ja	ja <sup>2</sup>
<b>Plätze für die Nutzung (Reit- und Ausbildungsplätze)<sup>3</sup></b>	Roundpen ab 4 Pferden (260 m <sup>2</sup> ), Reitplatz ab 8 Pferden (800 m <sup>2</sup> )	nein <sup>1</sup>	nein
<b>Angemessene Platzbeleuchtung<sup>4</sup></b>	ja	nein <sup>1</sup>	nein
<b>Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammer, Umkleieraum, WC</b>	ja	ja (innerhalb bestehender Gebäude)	nein (Ausnahme: Sattelkammer)
<b>Parkplätze</b>	i.d.R. Nutzung der bestehenden Abstell- und Manövriertflächen	nein	nein
<b>Führanlagen mit überdachter Lauffläche</b>	ja	nein <sup>1</sup>	nein

Weideunterstände	ja	nein <sup>1</sup>	nein
<b>Anzahl Pferde</b>	Überwiegend betriebs-eigene Futtergrund-lage (mind. 70 % des Futterbedarfs mit Grünland gedeckt) und Weiden für die Pferde-haltung vorhanden (Art. 16a <sup>bis</sup> Abs. 1 RPG, Art. 34b Abs. 2 RPV).	Überwiegend betriebs-eigene Futtergrund-lage (mind. 70 % des Futterbedarfs mit Grünland gedeckt) und Weiden für die Pferde-haltung vorhanden (Art. 16a <sup>bis</sup> Abs. 1 RPG, Art. 34b Abs. 2 RPV).	Hobbytierhalter müs-sen imstande sein, alle hobby-mässig gehaltenen Tiere selber, ohne Hilfe von Dritten, zu betreuen. <b>In der Regel können maximal 4 Pferde hobby-mässig gehalten werden</b> (keine Unterscheidung zwischen Klein- und Grosspferden).

<sup>1</sup> Anerkannte Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften im Bereich Pferdehaltung, welche mindestens einen Arbeitszeitbedarf erreichen wie er für landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 5 oder 7 BGGB gilt, können unter den in Art. 35 RPV genannten Voraussetzungen die gleichen Bauten und Anlagen wie landwirtschaftliche Gewerbe errichten.

<sup>2</sup> Zu beachten ist Art. 24e Abs. 5 RPG, wonach Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen von Art. 24d Abs. 3 RPG erfüllt sind.

<sup>3</sup> Reit- und Ausbildungsplätze dürfen nur für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde verwendet werden. Eine Aufteilung der max. 800 m<sup>2</sup> auf mehrere Flächen ist möglich. Da die Plätze nach Art. 34b Abs. 3 lit. b sowie Abs. 4 lit. h RPV ohne grossen Aufwand entfernbar sein müssen, sind Terrainveränderungen möglichst klein zu halten (Richtmass für max. Böschungshöhe: 1,5 m für Auf- und Abgrabungen).

<sup>4</sup> Veritable Flutlichtanlagen sind nicht zulässig; die Beleuchtung soll lediglich ein gefahrloses Arbeiten mit den Pferden ermöglichen. Angrenzendes Gelände darf nicht durch Streulicht beeinträchtigt werden. An landschaftlich oder ökologisch sensiblen Lagen ist eine Beleuchtung unter Umständen aufgrund der überwiegenden entgegenstehenden Interessen nicht bewilligungsfähig.

## Allwetterausläufe

- Ohne spezielle Voraussetzungen grundsätzlich bewilligungsfähig: **160 m<sup>2</sup>** (bis 4 Pferde); je zusätzliches Pferd **40 m<sup>2</sup>**. Vorbehalten bleiben überwiegende entgegenstehende öffentlichen Interessen.
- Mehrflächen unter folgenden Voraussetzungen:
  - a. Keine Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen;
  - b. gute landschaftliche Einpassung (keine erheblichen Terrainveränderungen; Richtmass für max. Böschungshöhe: 1,5 m für Auf- und Abgrabungen);
  - c. Mehrflächen müssen mit weicher, reversibler Tretschicht erstellt werden;
  - d. Mehrflächen sind nicht zweckmässig landwirtschaftlich bewirtschaftbar;
  - e. keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen;
  - f. Kein Platz für die Nutzung der Pferde vorhanden;

Maximalmasse bis 2 Pferde: 300 m<sup>2</sup>; ab dem 3. Pferd grundsätzlich 75 m<sup>2</sup>/Pferd, wobei der Aspekt des Tierwohls im Vergleich zu den raumplanungsrechtlichen Interessen in vermindertem Umfang zu berücksichtigen ist, was den nicht linearen Anstieg der Auslauffläche zur Folge hat. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Platz für die Nutzung erstellt, müssen die Mehrflächen der Ausläufe dem Platz für die Nutzung angerechnet werden.

- Allwetterausläufe müssen grundsätzlich unmittelbar an den Stall angrenzen. Abgesetzte Ausläufe sind nur bewilligungsfähig, wenn nicht ein allfälliger Platz für die Nutzung zugleich als Allwetterauslauf dienen kann. Abgesetzte Allwetterausläufe dürfen nicht grösser als 800 m<sup>2</sup> sein.
- Obwohl die Plätze für die Nutzung und der Allwetterauslauf unterschiedliche Funktionen erfüllen, sind aus Gründen der haushälterischen Bodennutzung Synergien möglich und zu suchen. In der Regel wird der für das Tierwohl ideale Allwetterauslauf direkt an den Stall angrenzen. Angrenzend an den Allwetterauslauf können im Idealfall Flächen für die Nutzung erstellt werden, so dass diese

situativ auch als Erweiterung des Allwetterauslaufs genutzt werden können. Permanent zugängliche, stark belastete Zirkulations- und Standflächen sowie Zugangswege und Weidezugänge können zusätzlich mit reversiblen Aufbau befestigt werden (z.B. Rastergitterplatten). Diese Flächen werden den Auslaufflächen angerechnet.

- Permanent zugängliche Plätze müssen die Mindestabstände bezüglich Geruchsemissionen einhalten.
- Alle Plätze sind möglichst kompakt anzuordnen. Es sollen keine neuen Restflächen geschaffen und die Bewirtschaftung darf nicht beeinträchtigt werden. Als Kleinbauten in Erscheinung tretende Fressstände/Fressautomaten sind in bestehende Gebäude zu integrieren oder, falls dies nicht möglich ist, im Nahbereich des Stalls zu erstellen. Freistehende Fressstände/Fressautomaten sind nur bei landwirtschaftlichen Gewerben möglich. Sie werden der Auslauffläche angerechnet.

### **Beseitigungsrevers**

Neue Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung werden grundsätzlich – sowohl bei landwirtschaftlicher wie auch bei hobby-mässiger Tierhaltung – mit Beseitigungsrevers belegt. Ausnahme: Ausbauten in bereits bestehenden Gebäudevolumen. Dabei ist, gestützt auf die ursprüngliche Zweckbestimmung klarzustellen, dass zonenkonforme Pferdehaltung eines Landwirtschaftbetriebes und hobby-mässige Pferdehaltung nicht als gleicher Zweck gilt.

Für frühere Bewilligungen, die mit einer auflösenden, mit der Gewerbegrenze verknüpften Bedingung verfügt worden sind, gilt Folgendes:

- Verfügungen betreffend Betriebe, die auch heute den Gewerbestatus erreichen, werden im Einzelfall auf Antrag in Wiedererwägung gezogen und an die aktuelle Rechtslage und Praxis angepasst, d.h. es wird ein üblicher Beseitigungsrevers verfügt.
- Verfügungen betreffend Einbauten in bestehende Gebäude werden unabhängig von der Betriebsgrösse im Einzelfall auf Antrag in Wiedererwägung gezogen und an die aktuelle Rechtslage und Praxis angepasst (Beseitigungsrevers für Aussenanlagen).
- Für die übrigen Fälle gelten die früheren Auflagen.